

1. Vorwort des Exekutivkomitees

Bei Jungbunzlauer halten wir uns an die höchsten ethischen, sozialen und ökologischen Standards. Diese Standards spiegeln wider, wer wir sind und wie wir arbeiten – sie basieren auf unserer Überzeugung, dass die Art und Weise, wie wir Geschäfte tätigen, genauso wichtig ist wie das, was wir erreichen.

Um dies zu unterstützen, haben wir einen klaren und praktischen Rahmen aus Politiken, Richtlinien, Leitlinien und Grundsätzen geschaffen, die jedem von uns helfen, verantwortungsbewusst und zielgerichtet zu handeln. Diese sind mehr als nur Regeln – sie sind alltägliche Werkzeuge, die von unseren Werten Sorgfalt, Neugier, Zusammenarbeit und Mut geprägt sind.

Die Einhaltung aller geltenden Gesetze, Vorschriften und Standards ist unerlässlich – sie ist die Grundlage jeder verantwortungsvollen Entscheidung, die wir treffen. Dazu gehören die Einhaltung der Menschenrechte, des Arbeits- und Umweltrechts, des Wettbewerbs- und Antikorruptionsrechts, der Produktvorschriften, der Exportkontrollen und Handelsbeschränkungen, der Standards für das Finanz- und Rechnungswesen, usw. Wir setzen uns ausserdem für die Förderung eines fairen, offenen und transparenten Geschäftsumfelds ein.

Als Voraussetzung für alle Geschäftsbeziehungen erwarten wir von unseren Geschäftspartnern die gleichen Standards. Wir schätzen Beziehungen zu Organisationen, die unser Bekenntnis zur Integrität teilen und klare Massnahmen ergreifen, wenn Standards nicht eingehalten werden.

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument teilweise das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich jedoch auf alle Geschlechter.

2. Einleitung

Dieser Verhaltenskodex für Lieferanten gilt für alle Lieferanten, Auftragnehmer und sonstige Geschäftspartner (im Folgenden „Lieferanten“), die in einer Geschäftsbeziehung mit Jungbunzlauer stehen. Er basiert auf den zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) und verweist auf diese.

Jungbunzlauer verlangt von allen Lieferanten, dass sie diesen Verhaltenskodex für Lieferanten einhalten und befolgen. Darüber hinaus müssen alle Lieferanten alle relevanten Gesetze, Vorschriften und Industriestandards der Länder, in denen sie tätig sind, sowie alle Verpflichtungen aus den Gesetzen zur Sorgfaltspflicht in der Lieferkette in Bezug auf den darin festgelegten Schutz sozialer und ökologischer Verpflichtungen einhalten. Andernfalls können die Folgen von der Kündigung des Vertrags bis hin zu möglichen rechtlichen Konsequenzen reichen.

Es liegt in der Verantwortung der Lieferanten, sicherzustellen, dass alle betroffenen Mitarbeitenden diesen Verhaltenskodex für Lieferanten kennen.

Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie sicherstellen, dass ihre Geschäftspartner (d. h. Lieferanten, Auftragnehmer oder Subunternehmer) Verhaltenskodizes einhalten, die in allen wesentlichen Punkten diesem Lieferanten-Verhaltenskodex entsprechen, und dass ihre Geschäftspartner alle für ihr jeweiliges Geschäft geltenden lokalen, nationalen und internationalen Gesetze einhalten, einschliesslich aller Verpflichtungen, die sich aus den Gesetzen zur Sorgfaltspflicht in der Lieferkette in Bezug auf den Schutz der darin festgelegten sozialen und ökologischen Verpflichtungen ergeben.

Bei Fragen zu diesem Verhaltenskodex für Lieferanten oder bei Unklarheiten hinsichtlich seiner Auslegung oder Anwendung wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Ansprechpartner in der Beschaffungsabteilung von Jungbunzlauer.

3. Soziale Verantwortung

Der folgende Abschnitt basiert auf Menschenrechtsgrundsätzen und bezieht sich auf diese, darunter die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (UN), die Übereinkommen und Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), die UN-Grundsätze für die Rechte von Kindern und Unternehmen sowie die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP).

3.1. Menschenrechte

Lieferanten verbieten jede Form moderner Sklaverei, einschliesslich Zwangsarbeit und Kinderarbeit, sowie Menschenhandel innerhalb ihrer Organisation und Lieferketten. Als Kinderarbeit gilt jede Tätigkeit, die nicht dem Übereinkommen der ILO von 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung und dem Übereinkommen der ILO von 1999 über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit entspricht. Lieferanten verfügen über schriftliche Verfahren zur Überprüfung des Alters ihrer Mitarbeitenden und zur Einhaltung aller nationalen Gesetze zur Beschäftigung junger Arbeitnehmenden. Lieferanten tolerieren keinerlei Landraub und führen ihre Geschäfte unter Achtung der Rechte und des Wohlergehens der lokalen Gemeinschaften.

3.2. Vielfalt, Gerechtigkeit und Inklusion

Lieferanten tolerieren keine Belästigung, Mobbing oder Einschüchterung in irgendeiner Form. Lieferanten bieten faire und gleiche Chancen auf allen Ebenen ihrer Organisation. Sie tolerieren keine Diskriminierung in irgendeiner Form gegenüber Mitarbeitenden oder Bewerbern aufgrund ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, Alter, sexueller Orientierung, Behinderung, Gewerkschaftszugehörigkeit, politischer Zugehörigkeit oder ähnlicher Merkmale.

3.3. Sicherheit und Gesundheit

Lieferanten verpflichten sich, allen ihren Mitarbeitenden, Auftragnehmern und Besuchern ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld zu bieten. Sie legen Wert auf die Sicherheit und das Wohlergehen des Einzelnen und legen besonderen Wert auf die Vermeidung von Unfällen und Verletzungen sowie die Förderung der allgemeinen Gesundheit.

3.4. Faire Beschäftigungsstandards

Lieferanten respektieren das Recht ihrer Mitarbeitenden auf Vereinigungsfreiheit und das Recht, Gewerkschaften zu gründen. Lieferanten verpflichten sich, alle geltenden Lohn- und Arbeitszeitgesetze und -vorschriften einzuhalten und sich zu bemühen, allen Mitarbeitenden lokale faire Löhne zu zahlen, die ihnen und ihren Familien einen angemessenen Lebensstandard ermöglichen.

4. Geschäftsethik und Unternehmensführung

4.1. Persönliches Verhalten

Die Mitarbeitenden der Lieferanten vermeiden Situationen, in denen ihre persönlichen Interessen mit den Interessen ihrer Organisation in Konflikt stehen oder stehen könnten. Die Mitarbeitenden der Lieferanten tauschen nur Geschenke und Unterhaltungsangebote aus, die der Geschäftsbeziehung angemessen und von geringem Geldwert sind.

4.2. Geschäftsverhalten

Lieferanten tolerieren keine Bestechung oder Korruption in irgendeiner Form und verpflichten sich zur Einhaltung aller geltenden Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung. Sie bieten keine unzulässigen Zahlungen an Lieferanten, Kunden oder Amtsträger an, fordern solche nicht an und nehmen solche nicht an. Lieferanten verpflichten sich, alle geltenden Wettbewerbs- und Kartellgesetze aller Länder, in denen sie geschäftlich tätig sind, einzuhalten. Sie tolerieren, erleichtern oder unterstützen keine Geldwäsche in irgendeiner Form. Lieferanten verpflichten sich, alle geltenden Wirtschaftssanktionen und Embargos der UNO, der USA, der EU oder gesetzlich vorgeschriebenen Sanktionen einzuhalten.

4.3. Verantwortungsbewusste Beschaffung

Lieferanten verpflichten sich, Waren und Dienstleistungen verantwortungsbewusst von Parteien zu beziehen, die die geltenden Gesetze einhalten und dabei ethische, soziale und ökologische Aspekte berücksichtigen.

4.4. Schutz materieller und immaterieller Vermögenswerte

Lieferanten schützen ihre Vermögenswerte vor Verlust und Beschädigung und verwenden sie nur für den vorgesehenen Zweck. Sie verpflichten sich, die Vertraulichkeit, Integrität und den proprietären Charakter aller vertraulichen Informationen sowie der Rechte an geistigem Eigentum zu wahren. Lieferanten schützen die personenbezogenen Daten ihrer Mitarbeitenden und Dritter und behandeln diese Informationen mit angemessener Sorgfalt. Sie verpflichten sich, alle geltenden Datenschutzgesetze einzuhalten, regelmässige Risikobewertungen durchzuführen und robuste Cybersicherheitsmassnahmen zu implementieren.

4.5. Produktverantwortung

Lieferanten sind bestrebt, während des gesamten Produktlebenszyklus strenge Qualitätsstandards einzuhalten. Sie sind bestrebt, die mit ihren Produkten verbundenen Risiken und die potenziellen Auswirkungen ihrer Produkte und deren Verpackungen auf Mensch und Umwelt aktiv zu identifizieren.

4.6. Externe Kommunikation

Lieferanten verpflichten sich zu Transparenz und Genauigkeit in ihrer externen Kommunikation und zur angemessenen Nutzung ihrer Unternehmens-, Geschäfts- oder persönlichen Kanäle. Sie gewährleisten eine zuverlässige Berichterstattung gemäss den verbindlichen Anforderungen. Lieferanten arbeiten mit staatlichen Behörden und Stellen zusammen, um die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu gewährleisten.

5. Verantwortung für die Umwelt

Der folgende Abschnitt basiert auf und bezieht sich auf Umweltgrundsätze, darunter globale Umweltabkommen wie das Montrealer Protokoll, das Basler Übereinkommen, das Übereinkommen über die biologische Vielfalt, das Kyoto-Protokoll, das Stockholmer Übereinkommen, das Minamata-Übereinkommen, das Pariser Abkommen und alle relevanten nationalen Vorschriften zum Umweltschutz.

5.1. Klimawandel

Lieferanten setzen Initiativen um, die im Einklang mit den globalen Bemühungen zur Eindämmung des Klimawandels stehen. Sie suchen kontinuierlich nach innovativen Lösungen zur Reduzierung ihres CO₂-Fussabdrucks.

5.2. Wasser

Lieferanten verpflichten sich zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Wasser an ihren Produktionsstandorten und in ihrer gesamten Lieferkette. Sie sind ständig bestrebt, den Wasserverbrauch zu reduzieren, die Wasserwiederverwendung zu erhöhen und ordnungsgemäss aufbereitetes Wasser in die Umwelt zurückzuführen.

5.3. Biodiversität

Lieferanten unterstützen den Schutz natürlicher Lebensräume, eine verantwortungsvolle Landnutzung und die Vermeidung von Aktivitäten, die die Biodiversität negativ beeinträchtigen könnten.

5.4 Kreislaufwirtschaft

Lieferanten bemühen sich, Abfälle in ihren Betrieben zu minimieren.

5.5. Luftverschmutzung

Lieferanten halten alle geltenden gesetzlichen Grenzwerte für Luftemissionen und Luftverschmutzung ein und verpflichten sich, Luftemissionen (NO_x, SO_x, usw.) und Luftverschmutzung (Gerüche, Lärm, Licht usw.) aus ihren Betrieben zu minimieren.

6. Überwachung und Überprüfung

Jungbunzlauer erwartet von allen Lieferanten, dass sie die Einhaltung dieses Verhaltenskodex für Lieferanten regelmässig überwachen. Lieferanten sollten ein Überwachungssystem mit dokumentierten Verfahren und Verantwortlichkeiten einrichten.

Auf Verlangen von Jungbunzlauer wird von den Lieferanten erwartet, dass sie Fragebögen zur Selbstbewertung ausfüllen oder Jungbunzlauer oder Dritten im Rahmen von Vertraulichkeitsvereinbarungen Zugang gewähren, um Vor-Ort Audits zu Verifizierungszwecken durchzuführen.

7. Bestätigung durch den Lieferanten

Wir bitten Sie, dieses Dokument zu unterzeichnen und an Ihren Ansprechpartner in der Beschaffungsabteilung von Jungbunzlauer zurückzusenden. Sollten Sie unseren Verhaltenskodex für Lieferanten aus unerwarteten Gründen nicht unterzeichnen können, bitten wir Sie, uns dies unter Angabe eines triftigen Grundes mitzuteilen.

8. Verantwortlichkeiten und Überprüfung des Dokuments

Der Verhaltenskodex für Lieferanten wurde vom Exekutivkomitee von Jungbunzlauer genehmigt und wird mindestens alle zwei Jahre oder bei wesentlichen Änderungen der Betriebsabläufe, Vorschriften oder anderer Standards regelmässig überprüft. Jungbunzlauer informiert die Lieferanten über alle Änderungen des Dokuments und fordert sie auf, die jeweils aktuelle Version zu unterzeichnen.

Der Unterzeichnende bestätigt hiermit, diesen Verhaltenskodex für Lieferanten gelesen und verstanden zu haben und verpflichtet sich, die oben genannten Grundsätze einzuhalten.

Firmenname des Lieferanten: _____

Unterschrift:

Name des bevollmächtigten Unternehmensvertretenden: _____

Funktion des Unternehmensvertretenden: _____